

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 33

Potsdam, den 01. September 2022

Amtsblatt Nr. 23

Inhalt

- Tagesordnung SVV.....	2	- Wirtschaftsplan des Kommunalen Immobilien Service (KIS).....	23
- Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“	6	- Einladung Jagdgenossenschaft Groß Glienicke.....	23
- 3. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung für das Gebiet des Bodenordnungsverfahrens „Feldlage Glindower Platte“	7	- Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen.....	24
- Amtliche Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 37 A „Potsdam-Center“, 3. Änderung, Teilbereich Ehemalige Wagenhalle der Landeshauptstadt Potsdam.....	18	- Information zu zwei Dienstaufsichtsbehörden.....	24
- Verfügung zur straßenrechtlichen Einziehung öffentlichen Straßenlandes in 14480 Potsdam.....	22	- Jobinale.....	25
- Berufung von Ersatzpersonen in die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	23	- Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen.....	26

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam



Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Heike Bojunga

Redaktion: Dieter Horn
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:
Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt (Anmeldung Newsletter)
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galleistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Chance e.V. Kuhfordamm 2, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam
Eiche, Roßkastanienstraße 5, 14469 Potsdam
Roggenbuck, Ortsvorsteher, Eschenweg 28, 14476 Potsdam
Satz & Druck: Giesemann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

31. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 07.09.2022, 15:00 Uhr

Ort, Raum: MBS Arena, Olympischer Weg 6, 14471 Potsdam

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | |
|---|--|
| <p>1 Eröffnung der Sitzung</p> <p>2 Fragestunde</p> <p>2.1 Verzögerungen Potsdamer Kita-Portal
22/SVV/0751 Stadtverordneter Marquardt, Fraktion SPD</p> <p>2.2 Kostenloses Schüler- und Azubiticket
22/SVV/0604 Stadtverordneter Zöllner, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen</p> <p>2.3 Gedenkort(e) für die Bücherverbrennung in Potsdam
22/SVV/0715 Stadtverordneter Krämer, Fraktion DIE LINKE</p> <p>2.4 Was folgte nach der Ankündigung des nunmehr gewählten Bundeskanzlers O. Scholz (SPD) anlässlich seines Wahlkampfauftritts am 05.09.2021 vor vielen Bürgerinnen am Griebnitzseeufer?
22/SVV/0681 Stadtverordneter Menzel, BVB/Freie Wähler</p> <p>2.5 Brandschutz an Potsdamer Schulen
22/SVV/0752 Stadtverordneter Adler & Troche, Fraktion SPD</p> <p>2.6 Organisationsuntersuchung im Fachbereich 39
22/SVV/0716 Stadtverordneter Dr. Scharfenberg</p> <p>2.7 Bezug der Turnhallenhälfte Ende 2022
22/SVV/0720 Stadtverordneter Menzel, BVB/Freie Wähler</p> <p>2.8 Baumpflanzung vor dem Mercure Hotel
22/SVV/0732 Stadtverordneter Jäkel, Fraktion DIE LINKE</p> <p>2.9 Nicht nur Potsdamer Rentnerinnen verzweifeln seit Jahren und anhaltend am ÖPNV Konzept der Landeshauptstadt Potsdam
22/SVV/0721 Stadtverordneter Menzel, BVB/Freie Wähler</p> <p>3 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 01.06.2022</p> <p>4 Bericht des Oberbürgermeisters</p> <p>5 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Vorlagen der Verwaltung</p> | <p>5.1 Satzung über die teilweise Aufhebung der Entwicklungssatzung Bornstedter Feld
21/SVV/0908 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung</p> <p>5.2 Entwicklungsmaßnahme Kramnitz: Beschluss der Masterplanung Bergviertel
22/SVV/0238 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung</p> <p>5.3 Bebauungsplan Nr. 141-3 „Entwicklungsbereich Kramnitz - Klinkerhöfe Nord“ Abwägungs- und Satzungsbeschluss
22/SVV/0344 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung</p> <p>5.4 Zwischenerwerb im Baulandmodell - Pilotverfahren Marquardt
22/SVV/0415 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung</p> <p>5.5 Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Feuerwehrkostenersatzsatzung)
22/SVV/0416 Oberbürgermeister, Fachbereich Feuerwehr</p> <p>5.6 Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Feuerwehrgebührensatzung)
22/SVV/0417 Oberbürgermeister, Fachbereich Feuerwehr</p> <p>5.7 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Potsdam GmbH
22/SVV/0419 Oberbürgermeister, Beteiligungsmanagement und Strategische Steuerung</p> <p>5.8 Aufhebung des Beschlusses 19/SV/0193 „Schulstandort Waldstadt Süd“ und weiteres Verfahren
22/SVV/0456 Oberbürgermeister, Geschäftsstelle Bauen und Projekte</p> <p>6 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Anträge der Fraktionen / Ortsbeiräte</p> <p>6.1 Bürgerbefragung zu Rechenzentrum und Garnisonkirche
21/SVV/1201 Fraktion DIE LINKE</p> <p>6.2 Baumfällung bei Bauvorhaben
22/SVV/0259 Fraktion DIE LINKE</p> <p>6.3 „Einsatztagebuch“ für den Inspektionsaußendienst einführen
22/SVV/0299 Fraktion CDU</p> <p>6.4 Erinnerungsorte der Kolonialgeschichte
22/SVV/0305 Fraktion DIE ANDERE</p> <p>6.5 Verwendung der finanziellen Mittel für den Übergang der L92 zwischen B2 und B273 für den Bau des Fuß- und Radweges von Fahrland nach Marquardt
22/SVV/0312 Fraktionen DIE LINKE, Bündnis90/Die Grünen</p> |
|---|--|

6.6	Potsdam als Gastgeberstadt des Deutschen Chorfestes 22/SVV/0362 Fraktion Freie Demokraten	7.8	Barrierefreiheit Bahnhof Marquardt 22/SVV/0743 Fraktionen SPD, DIE LINKE, B90/Grüne
6.7	Sitzungskalender 2023 22/SVV/0370 Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung	7.9	Freiluftpartys 22/SVV/0724 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke
6.8	Tempo 30 als Regelhöchstgeschwindigkeit erproben - für mehr Sicherheit, weniger Lärm und bessere Luft! 22/SVV/0430 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	7.10	Verhandlungen mit den MK Kliniken einstellen – Verfahren wegen Zweckentfremdung von Wohnraum einleiten! 22/SVV/0736 Fraktionen DIE LINKE und Bündnis 90/Die Grünen
6.9	Erhöhung des Budgets des ausgeschöpften Klimaschutzförderprogramms im Jahr 2022 22/SVV/0431 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	7.11	Bewerbung der Stadt Potsdam um das Zukunftszentrum für Deutsche Einheit und Europäische Transformation 22/SVV/0745 Fraktion CDU
6.10	Optimierung der Straßenreinigung 22/SVV/0435 Fraktion DIE LINKE	7.12	Gedenksteine für die Widerstandskämpfer vom 20. Juli 1944 22/SVV/0474 Fraktion AfD
6.11	Gründerpreis der Landeshauptstadt Potsdam 22/SVV/0437 Fraktion CDU	7.13	Local Cloud 22/SVV/0678 Fraktion Freie Demokraten
6.12	Aufkommensneutrale Neuregelung der Grundsteuer 22/SVV/0440 Fraktion CDU	7.14	Änderungssatzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam 22/SVV/0701 Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport
6.13	Umwelt-/ Mülldetektive in der Landeshauptstadt Potsdam 22/SVV/0445 Fraktion CDU	7.15	Beschaffung eines Rettungsbusses für ViP/Feuerwehr 22/SVV/0327 Fraktion CDU
6.14	Anpassung der Vergabekriterien für den kommunalen Klimafonds 22/SVV/0447 Fraktion DIE LINKE	7.16	Verkehrssicherheit am Sportplatz der SG Bornim erhöhen 22/SVV/0525 Fraktion CDU, Fraktion Freie Demokraten
6.15	Zusätzliche Überquerung im Bereich Breite Straße 22/SVV/0448 Fraktion SPD	7.17	Umsetzung Beschluss zum Klimanotstand 22/SVV/0602 Ortsbeirat Groß Glienicke
6.16	Schaffen von Wohnraum in Potsdam 22/SVV/0450 Fraktion CDU	7.18	Lückenschluss Radweg Satzkorn - B 273 22/SVV/0611 Ortsbeirat Satzkorn
7	Anträge	7.19	Unterirdische Edelstahl-Glascontainer für die Innenstadt 22/SVV/0473 Fraktion AfD
7.1	Mitgliedergewinnung in den Freiwilligen Feuerwehren der Landeshauptstadt Potsdam 22/SVV/0727 Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen	7.20	Straßenbenennung in 14476 Potsdam: Wilhelm-Stintzing-Platz 22/SVV/0545 Oberbürgermeister, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur
7.2	Ausbaupotentiale des Fernwärmenetzes 22/SVV/0726 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	7.21	Umbenennung der Heinrich-George-Straße und der Emil-Jannings-Straße in „Lotte-Loebinger-Straße“ 22/SVV/0585 Oberbürgermeister, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur
7.3	Energiekrise nicht zur sozialen Krise werden lassen – Bürger:innen entlasten! 22/SVV/0737 Fraktion DIE LINKE	7.22	Luftschiffhafen-Stadion 22/SVV/0605 Fraktion DIE LINKE
7.4	Entwicklung eines Zukunftskonzeptes für das Potsdam Museum 22/SVV/0744 Fraktion CDU	7.23	Ortsteilbeauftragte/r 22/SVV/0606 Fraktion DIE LINKE
7.5	Initiative mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund - Gasmangellage verhindern! 22/SVV/0723 Fraktion AfD	7.24	Regelmäßige Treffen der Fraktionsvorsitzenden mit der Verwaltungsspitze 22/SVV/0607 Fraktionen DIE LINKE, CDU, DIE aNDERE, Freie Demokraten
7.6	Unterstützung alternativer Energiequellen 22/SVV/0748 Fraktion Freie Demokraten		
7.7	Die Konzentration der Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam auf dem Campus Innenstadt 22/SVV/0665 Oberbürgermeister, Projekt Campus LHP		

- | | |
|---|---|
| <p>7.25 Grundschild Garnisonkirchengrundstück
22/SVV/0649 Fraktion DIE LINKE</p> <p>7.26 Bestand an sogenannten Garagenanlagen evaluieren
22/SVV/0679 Fraktion Freie Demokraten</p> <p>7.27 Ausweisung der Straße Am Pflingstberg als Verkehrsberuhigter Bereich
22/SVV/0684 Oberbürgermeister,
Fachbereich Mobilität und
Infrastruktur</p> <p>7.28 Aufhebung von Aufstellungsbeschlüssen zu Bebauungsplänen
22/SVV/0691 Oberbürgermeister,
Fachbereich Stadtplanung</p> <p>7.29 Zustimmung zum 1. Nachtrag zum städtebaulichen Vertrag zur Umsetzung von Planungszielen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36-2 „Leipziger Straße / Brauhausberg“ Teilbereich Am Brauhausberg / Havelblick der Landeshauptstadt Potsdam – „Sondergebiet Museum“
22/SVV/0692 Oberbürgermeister,
Fachbereich Stadtplanung</p> <p>7.30 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH
22/SVV/0693 Oberbürgermeister,
Beteiligungsmanagement und
Strategische Steuerung</p> <p>7.31 Fortführung des „Walk of modern art“
22/SVV/0698 Fraktionen DIE LINKE und Bündnis
90/Die Grünen</p> <p>7.32 Gefahrenabwehrbedarfsplan der Landeshauptstadt Potsdam 2022 bis 2026
22/SVV/0703 Oberbürgermeister,
Fachbereich Feuerwehr</p> <p>7.33 Finanzielle Beteiligung am Pflegeaufwand der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten
22/SVV/0704 Oberbürgermeister,
Geschäftsstelle Bauen und Projekte</p> <p>7.34 Kreditaufnahme des Kommunalen Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam gemäß Wirtschaftsplan 2021
22/SVV/0706 Oberbürgermeister,
Kommunaler Immobilien Service</p> <p>7.35 Eckwertebeschluss für die Planung und Aufstellung des Doppelhaushaltes 2023/2024 (inklusive mittelfristiger Finanzplanung 2025 – 2027)
22/SVV/0714 Oberbürgermeister,
Geschäftsbereich Finanzen,
Investitionen und Controlling</p> <p>7.36 Bundesprogramm zur Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur
22/SVV/0725 Fraktionen SPD, DIE LINKE,
B90/Grüne</p> <p>7.37 Verbesserung der Querungssituation am Brandenburger Tor
22/SVV/0728 Fraktion SPD</p> | <p>7.38 Austausch Straßenbahnschienen in Gefahrbereichen
22/SVV/0729 Fraktionen SPD, B90/Grüne</p> <p>7.39 Aufenthaltsqualität auf dem Alten Markt klimaanpassend weiterentwickeln
22/SVV/0730 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen</p> <p>7.40 Querschnitt an Modal Split anpassen
22/SVV/0733 Fraktionen SPD, DIE LINKE,
B90/Grüne</p> <p>7.41 Landeshauptstadt Potsdam Förder-Mitgliedschaft pro agro e.V.
22/SVV/0734 Fraktionen SPD, DIE LINKE</p> <p>7.42 Schnellstmögliche Wiedereröffnung der Sternschwimmhalle
22/SVV/0738 Fraktion CDU</p> <p>7.43 nachhaltige/erneuerbare Energiegewinnung in Potsdam
22/SVV/0739 Fraktion CDU</p> <p>7.44 Behinderten- und radfahrerfreundlicher glatter Belag im Stadtzentrum
22/SVV/0740 Fraktionen SPD, DIE LINKE</p> <p>7.45 schrittweise Sanierung der Straßen und Gehwege in der Brandenburger Vorstadt, Potsdam-West und dem Kiewitt, sowie in der Berliner- und Nauener Vorstadt
22/SVV/0741 Fraktion CDU</p> <p>7.46 Stadtteilvertretungen zur Intensivierung der Bürgerbeteiligung
22/SVV/0742 Fraktion CDU</p> <p>7.47 Fußgängerweg an der B2 Nedlitzer Straße von Bushaltestelle Am Pflingstberg bis zum Eingang Volkspark
22/SVV/0746 Fraktion CDU</p> <p>7.48 Zurückweisung der Petition des Herrn Oliver Nill betreffend ‚Volkspark für alle erhalten!‘
22/SVV/0659 Stadtverordneter Heuer
als Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung</p> |
|---|---|

8 Einwohnerfragestunde

9 Gremienbesetzung

- 9.1 Neubildung des Hauptausschusses
22/SVV/0571 Fraktion DIE aNDERE
- 9.2 Neubesetzung des Hauptausschusses, Mitglieder
22/SVV/0608 Fraktionen
- 9.3 Neubesetzung des Hauptausschusses, stellvertretende Mitglieder
22/SVV/0609 Fraktionen
- 9.4 Neubildung Werksausschuss Kommunaler Immobilienservice
22/SVV/0572 Fraktion DIE aNDERE
- 9.5 Neubesetzung des Werksausschusses des Kommunalen Immobilien Service (KIS), Mitglieder und stellvertretende Mitglieder
22/SVV/0753 Fraktionen

<p>9.6 Wahl einer Schiedsperson für die Schiedsstelle Potsdam IV 22/SVV/0705 Oberbürgermeister, Fachbereich Recht und Vergabemanagement</p>	<p>11.5.1 Prüfung der städtischen Beteiligung am HBPB/BKG 22/SVV/0697 Oberbürgermeister, GB Bildung, Kultur, Jugend und Sport</p>
<p>10 Mitteilungsvorlagen</p>	<p>11.6 Vorlage eines Konzeptes bezüglich Hybridsitzungen in der Landeshauptstadt Potsdam gemäß Beschluss: 21/SW/1025</p>
<p>10.1 3. Kooperationsbericht der interkommunalen Zusammenarbeit 22/SVV/0586 Oberbürgermeister, Büro des Oberbürgermeisters</p>	<p>11.7 Information über Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen in den städtischen Betrieben - hier Punkt 3. gemäß Beschluss: 21/SW/1047</p>
<p>11 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister</p>	<p>11.8 Berichterstattung über die Entscheidungsgrundlagen der Personalbedarfsanalyse gemäß Beschluss: 21/SW/1099 und MV 22/SVV/0452</p>
<p>11.1 Auftrag bezüglich Errichtung und Betrieb von Büro-, medizinischen Werk- und Laborflächen für innovative KMU aus dem Cluster Gesundheitswirtschaft (MED:IN) gemäß Beschluss: 18/SW/0854</p>	<p>11.9 Information zum Bearbeitungsstand bezüglich Vereinfachte Verwaltungs- oder Erstattungsverfahren gemäß Beschluss: 22/SVV/0004</p>
<p>11.1.1 Rücknahme des Förderantrages zum Vorhaben MED:IN 22/SVV/0667 Oberbürgermeister, Wirtschaftsförderung</p>	<p>11.9.1 Vereinfachte Verwaltungs- oder Erstattungsverfahren 22/SVV/0708 Oberbürgermeister, Recht- und Vergabemanagement</p>
<p>11.2 Regelmäßige Statusberichte zur Stadtteilentwicklung von Krampnitz gemäß Beschluss: 18/SW/0130, Mitteilungsvorlage 19/SW/0947</p>	<p>11.10 Information über die Kostenübernahme für Verhütungsmittel gemäß Beschluss: 22/SW/0124</p>
<p>11.2.1 6. Statusbericht zur Stadtteilentwicklung von Krampnitz 22/SVV/0707 Oberbürgermeister, Geschäftsstelle Bauen und Projekte</p>	<p>11.11 Information zur Vorstudie für den Bau eines neuen Plenarsaals gemäß Beschluss: 22/SW/0321</p>
<p>11.3 Ergebnis der Prüfung bezüglich Stahnsdorfer Straße in eine Fahrradstraße umwandeln gemäß Beschluss: 20/SW/0023</p>	<p>12 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 01.06.2022</p>
<p>11.3.1 Stahnsdorfer Straße in eine Fahrradstraße umwandeln 22/SVV/0694 Oberbürgermeister, Fachbereich Mobilität und Infrastruktur</p>	<p>12.1 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 27.06.2022</p>
<p>11.4 Vorlage eines Amtratsberichtes für Potsdam gemäß Beschluss: 19/SW/0751</p>	<p>13 Nicht öffentliche Anträge</p>
<p>11.4.1 Amtratsbericht für die Landeshauptstadt Potsdam 2022 22/SVV/0710 Oberbürgermeister, Fachbereich Soziales und Inklusion</p>	<p>13.1 Grundstücksübertragungen zur Bereinigung der Vermögensverhältnisse 22/SVV/0615 Oberbürgermeister, GB 1, Kommunaler Immobilien Service</p>
<p>11.5 Ergebnis der Prüfung der städtischen Beteiligung am HBPB gemäß Beschluss: 21/SW/0852</p>	<p>13.2 Sanierungsgebiet Potsdamer Mitte - Block IV, Verkauf der Lose 3 und 4 an die Bestbietenden 22/SVV/0702 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung</p>

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Verbandssitz: Am Anger 13, 14959 Trebbin OT Großbeuthen
Tel.:033731/13626, Fax: 033731/13628,
E-Mail: verwaltung@wbvnuthe.de

In der Zeit vom 1. Juni 2022 bis 31. Mai 2023 führen der Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“ sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern 1. Ordnung und 2. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert, § in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. 1/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. 1/17, [Nr. 28]) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Entsprechend § 41 WHG und der § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden (§ 41 Abs. 1, Nr. 3 WHG). Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden (§ 41 Abs. 2 WHG).

Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß §41 Abs. 3 WHG für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,00 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubes und Mähgutes nicht beeinträchtigt werden. Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen, u. a.) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 BbgWG durch die Wasserbehörde genehmigungspflichtig. Zuständige Wasserbehörde ist gemäß § 126 BbgWG die Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises.

Entsprechend §80 Abs. 1 BbgWG i.V m. §85 BbgWG hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen, wenn sich durch besondere, die Unterhaltung erschwerende Umstände (Erschwerung) die Kosten der Unterhaltung erhöhen. Nach § 85 BbgWG sind Erschwerungen insbesondere:

[...]

1. Einleitungen in Gewässer und Einträge von Stoffen durch Gewässerbenutzungen, die zusätzliche Kontrollen, zusätzliches Kraut und Mähen oder die Entnahme von eingespültem Material erfordern,
2. Anlagen in, an, unter oder über Gewässern, insbesondere Querbauwerke, Durchlässe und Verrohrungen, Zäune, Stege und Gebäude, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
3. Nutzungen im Uferbereich, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
4. Grundstücke, die in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen

[...]

Die Mehrkosten der Unterhaltung durch Erschwerungen gem. § 85 BbgWG werden über separate Leistungsbescheide gegenüber den Grundstückseigentümern, von deren Grundstück eine Erschwerung ausgeht, erhoben.

Aus diesem Grund sowie zur planmäßigen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen, „Baufreiheit“ an den Gewässern - besonders an den Hauptvorflutern- und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Die Auskünfte über die Hauptvorfluter und sonstigen Gewässer 2. Ordnung im Verbands- bzw. Ihrem Einzugsgebiet erhalten Sie unter der unten angegebenen Telefonnummer.

Des Weiteren müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe und -ausläufe, u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,80 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Für Rücksprachen, Beantwortung von Fragen oder bei Abstimmungsbedarf bezüglich der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den:

Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“

Am Anger 13, 14959 Trebbin OT Großbeuthen
Tel.:033731/13626, Fax: 033731/13628,
E-Mail: verwaltung@wbvnuthe.de



3. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung

für das Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens „Feldlage Glindower Platte“

Verf.-Nr.: 1/063/C (alt), 106393 (neu)

Im Bodenordnungsverfahren „Feldlage Glindower Platte“, Landkreis Potsdam-Mittelmark, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, als obere Flurbereinigungsbörde folgende

Anordnung

1. Die vorläufige Besitzeinweisung vom 01.07.2014 und die 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung vom 12.12.2017 werden geändert. Die von der 3. Änderung betroffenen Beteiligten werden gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.

Die 3. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung bezieht sich auf Teile der mit der vorläufigen Besitzeinweisung vom 01.07.2014 und der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung vom 12.12.2017 zugewiesenen Abfindungsflurstücke. Damit treten neue Besitzstücke an die Stelle der durch die vorausgegangene Besitzeinweisung und der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung zugewiesenen Abfindungsflurstücke.

Mit Wirkung vom **01.09.2022** werden die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen. Abweichend davon werden in den Überleitungsbestimmungen (Anlage 3), die je nach Kultur oder ausgeübter Nutzung spätere Termine für den tatsächlichen Besitzwechsel genannt.

Die von der 3. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung betroffenen Ordnungsnummern und Abfindungsflurstücke sind aus den Zuteilungskarten (Anlage 1) und der Auflistung in Anlage 2 ersichtlich.

2. Die Bestimmungen über die maßgeblichen Zeitpunkte und die Überleitungsbestimmungen zum tatsächlichen Besitzübergang der vorläufigen Besitzeinweisung vom 01.07.2014 und der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung vom 12.12.2017 gelten auch für die 3. Änderung der Besitzeinweisung sinngemäß, d.h. bezogen auf die einzelnen Nutzungen und Kulturarten zu den jeweiligen Terminen des Wirtschaftsjahres 2022/2023.

Die Beteiligten erhalten zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer mit Besitzeinweisung

vom 01.07.2014 bzw. der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung vom 12.12.2017 zugewiesenen alten Besitzstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Flurstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Besitzstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke - § 66 Abs. 1 FlurbG.

3. Die vorläufige Besitzeinweisung wird in den Flurbereinigungs- und den daran angrenzenden Gemeinden (Stadt Potsdam, Stadt Werder (Havel), Gemeinde Schwielowsee, Gemeinde Kloster Lehnin und Gemeinde Groß Kreutz (Havel)) öffentlich bekannt gemacht.

Die Auslegung der geänderten Unterlagen der neuen Feldeinteilung (siehe Ziff. 1), insbesondere die Zuteilungskarten (Anlage 1) und die Liste der einbezogenen Ordnungsnummern und Flurstücke (Anlage 2), sowie die Auslegung der Überleitungsbestimmungen (Anlage 3) werden gemäß den Bestimmungen des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch Veröffentlichung im Internet unter

<https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/flurneuordnung/informationenzubov/fe6da3gegn9dw3pt/>

ersetzt.

Die Unterlagen sind für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im Internet einsehbar.

Zusätzlich liegen diese Unterlagen zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der

Stadt Werder (Havel)
Kirchstraße 6/7 (Nebengebäude, Fachbereich 0, Zimmer 8)
14542 Werder (Havel)

und im

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
Referat Ländliche Neuordnung (B2)
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

zu den Geschäftszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Bei Einsichtnahme im LELF wird um telefonische Anmeldung (Tel. 033201-4588-149) gebeten.

4. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke zu stellen.

5. Die rechtlichen Wirkungen der 3. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes gemäß § 66 Abs. 3 FlurbG in Verbindung mit § 61 bzw. § 63 FlurbG.
6. Die in analoger Anwendung der §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beeresträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.
7. Die sofortige Vollziehung der 3. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Gründe der 3. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung

Die vorläufige Besitzeinweisung vom 01.07.2014 sowie der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung vom 12.12.2017 werden geändert, um

- den Widersprüchen gegen die mit der vorläufigen Besitzeinweisung ausgewiesene Abfindungsgestaltung abzuhelpfen
- um zwischenzeitlich eingetretene Eigentumsübergänge in die neuen Besitzverhältnisse zu überführen.

Mit der 3. Änderung der Besitzeinweisung wird insofern der späteren Eigentumsübergang auf der Grundlage des auszuführenden Bodenordnungsplans vorbereitet. Es besteht das Interesse der Teilnehmer, die getroffenen Regelungen zügig umzusetzen, damit anderenfalls entstehende vorübergehende Nachteile einer mangelhaften Abfindungsgestaltung minimiert werden können und die bodenordnerischen Effekte den Beteiligten alsbald zugänglich werden.

Die an der 3. Änderung Beteiligten wurden vor dem Erlass dieser Anordnung angehört und die Nachweise über die geänderte Abfindungsgestaltung übermittelt (Einlage- und Abfindungsnachweis, Kartenauszug). Soweit im Rahmen der Anhörung Hinweise und Einwände gegen die geplante 3. Änderung der Besitzeinweisung vorgebracht wurden, sind diese in die Abwägung eingeflossen. Mit der Anhörung zur beabsichtigten 3. Änderung wurden die Beteiligten bereits über den Wunsch auf örtliche Anzeige der geänderten Grenzpunkte befragt. Die Plananzeige ist vollzogen.

Insofern sind die formellen Voraussetzungen zur Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung gegeben.

Soweit an den der 3. Änderung unterliegenden Abfindungsflächen Pachtrechte bestehen, obliegt es den jeweiligen Beteiligten selbst, die jeweiligen Pächter über die geänderte Flächenzuweisung zu unterrichten und ggf. die bestehenden Pachtverträge auf die geänderte Situation anzupassen.

Gründe der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im öffentlichen Interesse und im wohlverstandenen Interesse der von der Änderung ihrer Abfindungsgestaltung betroffenen Beteiligten. Die sofortige Vollziehung der 3. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung erfolgt zugleich aus den bereits im Ausgangsbeschluss vom 01.07.2014 benannten Gründen.

Regelmäßig erstrecken sich die nun zugewiesenen Abfindungsflurstücke über mehrere der ursprünglich zugewiesenen Besitzstücke. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindungen zu dem in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkt nicht in Besitz nehmen könnten.

Der Besitzwechsel ist grundsätzlich aber nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich und somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte Nutzungsausfall zur Folge.

Im Übrigen haben sich die Beteiligten bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt. Sie wollen möglichst bald die Vorteile der geänderten Besitzeinweisung ausnutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die 3. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung sowie gegen die geänderten Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, den 04.08.2022

Im Auftrag

- DS -

Matthias Benthin

Anlagen:

Anlage 1 Zuteilungskarten (Auslegung)

Anlage 2 Liste der einbezogenen Ordnungsnummern und Flurstücke (Auslegung)

Anlage 3 Überleitungsbestimmungen zur 3. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung (Auslegung)

Anlage 2**zur 3. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung****im Bodenordnungsverfahren "Feldlage Glindower Platte", Verf.-Nr.: 106393 (neu)**

Ordn.-Nr.	betroffene Flurstücke
10/00	Gemarkung Derwitz, Flur 1, Flurstück 204 Gemarkung Göhlsdorf, Flur 1, Flurstück 294 Gemarkung Göhlsdorf, Flur 3, Flurstück 922, 923 und 936 Gemarkung Göhlsdorf, Flur 4, Flurstück 363, 366 und 416
11/00	Gemarkung Göhlsdorf, Flur 4, Flurstück 415
16/00	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 97
17/00	Gemarkung Göhlsdorf, Flur 4, Flurstück 364
92/00	Gemarkung Bliesendorf, Flur 2, Flurstück 336 Gemarkung Göhlsdorf, Flur 4, Flurstück 370 Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 53
155/00	Gemarkung Bliesendorf, Flur 2, Flurstück 352 Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 498, 603, 607 und 608 Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 29, 34, 55, 56, 171, 243, 317 und 437
240/00	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 453
260/00	Gemarkung Glindow, Flur 16, Flurstück 15
290/00	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 194 und 578
350/00	Gemarkung Derwitz, Flur 1, Flurstück 200 und 201 Gemarkung Bliesendorf, Flur 2, Flurstück 321 Gemarkung Glindow, Flur 16, Flurstück 155 und 364 Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 65 und 191 Gemarkung Plötzin, Flur 14, Flurstück 142 und 174 Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 33, 66, 119, 186 und 187
540/00	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 149 und 640
550/00	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 436
560/00	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 121
571/00	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 153
572/00	Gemarkung Glindow, Flur 16, Flurstück 305
590/00	Gemarkung Glindow, Flur 16, Flurstück 367
750/00	Gemarkung Plötzin, Flur 14, Flurstück 9 und 11
920/00	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 155 und 320
1103/02	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 176
1116/01	Gemarkung Bliesendorf, Flur 1, Flurstück 539 und 540
1122/02	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 233
1136/02	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 208
1149/01	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 467 und 649
1150/02	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 209
1170/03	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 341
1176/01	Gemarkung Plötzin, Flur 14, Flurstück 93 und 98

Anlage 2**zur 3. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung****im Bodenordnungsverfahren "Feldlage Glindower Platte", Verf.-Nr.: 106393 (neu)**

Ordn.-Nr.	betroffene Flurstücke
1196/02	Gemarkung Derwitz, Flur 1, Flurstück 183
1197/02	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 154
1213/01	Gemarkung Derwitz, Flur 2, Flurstück 439
1217/51	Gemarkung Göhlsdorf, Flur 4, Flurstück 372
1230/01	Gemarkung Glindow, Flur 16, Flurstück 142 Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 7, 13, 25, 52, 83, 95 und 269
1244/02	Gemarkung Glindow, Flur 16, Flurstück 280
1273/03	Gemarkung Glindow, Flur 16, Flurstück 282 und 405
1282/00	Gemarkung Göhlsdorf, Flur 4, Flurstück 362
1298/00	Gemarkung Glindow, Flur 16, Flurstück 199 Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 233
1320/01	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 353
1330/53	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 228
1331/03	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 167 und 196
1332/00	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 209
1364/00	Gemarkung Glindow, Flur 16, Flurstück 112
1366/01	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 431, 432, 433, 434 und 437
1373/01	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 235 und 236
1383/03	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 149
1384/03	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 188
1386/00	Gemarkung Plötzin, Flur 14, Flurstück 36
1415/01	Gemarkung Derwitz, Flur 1, Flurstück 186
1460/02	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 105 Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 118
1498/00	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 293, 294 und 646
1513/02	Gemarkung Bliesendorf, Flur 1, Flurstück 530, 533, 534 und 538 Gemarkung Bliesendorf, Flur 2, Flurstück 340
1516/01	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 160 und 642
1543/01	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 156
1555/01	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 429
1563/03	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 157
1567/00	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 67
1575/00	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 52
1576/01	Gemarkung Glindow, Flur 16, Flurstück 268 und 345 Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 287 Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 49 und 80
1589/03	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 369
1594/00	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 32 und 150

Anlage 2

zur 3. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung

im Bodenordnungsverfahren "Feldlage Glindower Platte", Verf.-Nr.: 106393 (neu)

Ordn.-Nr.	betroffene Flurstücke
1605/03	Gemarkung Glindow, Flur 16, Flurstück 276
1607/01	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 258
1608/03	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 54
1634/02	Gemarkung Glindow, Flur 16, Flurstück 406
1639/01	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 36
1679/01	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 210, 220 und 221
1688/03	Gemarkung Glindow, Flur 16, Flurstück 416
1691/00	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 260
1698/00	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 43 und 61
1700/00	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 139
1704/02	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 255
1707/01	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 187
1709/01	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 30 und 60
1710/02	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 41
1711/03	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 40
1712/01	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 59
1717/02	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 204
1724/00	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 14
1738/01	Gemarkung Bliesendorf, Flur 1, Flurstück 513 Gemarkung Bliesendorf, Flur 2, Flurstück 344
1739/02	Gemarkung Glindow, Flur 16, Flurstück 35
1774/01	Gemarkung Plötzin, Flur 14, Flurstück 137
1785/00	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 455
1792/02	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 643
1797/02	Gemarkung Derwitz, Flur 1, Flurstück 161
1827/01	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 559
1830/02	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 530
1852/02	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 444
1854/00	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 439
1865/02	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 185
1867/03	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 641 und 648
1868/01	Gemarkung Glindow, Flur 16, Flurstück 119
1869/00	Gemarkung Göhlsdorf, Flur 4, Flurstück 376 Gemarkung Göhlsdorf, Flur 3, Flurstück 902
1887/02	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 48
1898/03	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 206
1905/01	Gemarkung Bliesendorf, Flur 2, Flurstück 342
1926/01	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 589

Anlage 2

zur 3. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung

im Bodenordnungsverfahren "Feldlage Glindower Platte", Verf.-Nr.: 106393 (neu)

Ordn.-Nr.	betroffene Flurstücke
1957/00	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 46, 170, 272 und 327
1958/00	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 270
1965/01	Gemarkung Plötzin, Flur 14, Flurstück 82 und 85
1981/00	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 9
1986/02	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 268
1990/03	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 587
1996/03	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 638
2002/01	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 441 und 588
2006/00	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 355
2018/01	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 207
2019/02	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 262
2023/00	Gemarkung Glindow, Flur 16, Flurstück 271
2026/00	Gemarkung Glindow, Flur 16, Flurstück 46
2029/01	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 266
2040/01	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 152
2099/02	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 261
2131/12	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 113
2136/02	Gemarkung Glindow, Flur 16, Flurstück 248
2140/01	Gemarkung Glindow, Flur 16, Flurstück 420
2157/02	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 158
2159/03	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 626
2168/02	Gemarkung Bliesendorf, Flur 1, Flurstück 532
2194/01	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 31
2198/01	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 248
2199/01	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 247 und 251
2201/01	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 260
2202/03	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 259
2213/02	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 435
2222/02	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 595
2252/01	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 162 und 163
2253/01	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 164
2271/00	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 402
2273/01	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 385, 388, 394, 395, 397, 401, 409, 410, 411, 412, 413 und 414
2274/02	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 406
2281/02	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 221
2285/01	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 193
2286/02	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 172, 173 und 192

Anlage 2**zur 3. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung****im Bodenordnungsverfahren "Feldlage Glindower Platte", Verf.-Nr.: 106393 (neu)**

Ordn.-Nr.	betroffene Flurstücke
2288/02	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 163
2289/01	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 263
2290/02	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 16
2298/01	Gemarkung Glindow, Flur 16, Flurstück 279
2299/00	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 361
2306/00	Gemarkung Glindow, Flur 16, Flurstück 269
2312/02	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 219
2349/01	Gemarkung Glindow, Flur 16, Flurstück 409
2365/01	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 203
2377/01	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 442
2382/02	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 436
2415/01	Gemarkung Derwitz, Flur 1, Flurstück 181
2417/01	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 103
2422/01	Gemarkung Plötzin, Flur 14, Flurstück 16
2424/00	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 146 und 147
2425/01	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 639
2428/03	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 148
2432/00	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 238
2442/01	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 64
2476/00	Gemarkung Bliesendorf, Flur 2, Flurstück 345
2478/01	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 256
2484/02	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 164
2530/03	Gemarkung Glindow, Flur 16, Flurstück 162
2534/03	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 231
2536/01	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 166
2561/02	Gemarkung Glindow, Flur 16, Flurstück 78 und 99
2565/03	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 224
2606/01	Gemarkung Glindow, Flur 16, Flurstück 114
2620/02	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 217 und 219
2622/01	Gemarkung Göhlsdorf, Flur 3, Flurstück 925 und 926
2624/00	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 118 und 636
2634/02	Gemarkung Göhlsdorf, Flur 1, Flurstück 250
2649/03	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 356
2654/02	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 175
2662/01	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 222, 230 und 232
2676/02	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 208
2707/00	Gemarkung Bliesendorf, Flur 2, Flurstück 346
2713/02	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 148

Anlage 2**zur 3. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung****im Bodenordnungsverfahren "Feldlage Glindower Platte", Verf.-Nr.: 106393 (neu)**

Ord.-Nr.	betroffene Flurstücke
2720/01	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 168
2722/03	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 202
2735/03	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 561 und 647
2745/02	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 180
2746/02	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 179
2754/02	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 454
2767/02	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 45
2769/02	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 44
2770/00	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 47
2779/02	Gemarkung Glindow, Flur 16, Flurstück 258
2780/02	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 63
2807/01	Gemarkung Glindow, Flur 16, Flurstück 362, 363 und 407 Gemarkung Plessow, Flur 3, Flurstück 405, 406 und 409
2815/01	Gemarkung Glindow, Flur 16, Flurstück 117
2816/02	Gemarkung Glindow, Flur 16, Flurstück 47
2836/02	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 162
2838/02	Gemarkung Göhlsdorf, Flur 4, Flurstück 373
2839/03	Gemarkung Glindow, Flur 16, Flurstück 40
2840/02	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 384
2847/01	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 58 und 62
2852/01	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 229
2857/03	Gemarkung Glindow, Flur 16, Flurstück 277, 339 und 346
2858/01	Gemarkung Glindow, Flur 16, Flurstück 21, 28, 39, 44, 118, 209, 216, 217, 230, 331, 338, 340, 344, 347, 348, 350, 352, 393 und 397
2859/00	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 37
2868/00	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 159
2869/03	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 161
2878/00	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 160
2884/00	Gemarkung Glindow, Flur 16, Flurstück 376
2886/02	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 153
2890/01	Gemarkung Glindow, Flur 16, Flurstück 311, 323 und 335 Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 68
2905/03	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 240
2908/00	Gemarkung Glindow, Flur 16, Flurstück 111
2909/02	Gemarkung Glindow, Flur 16, Flurstück 115
2913/01	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 435
2919/01	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 399
2920/02	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 38

Anlage 2
zur 3. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung
im Bodenordnungsverfahren "Feldlage Glindower Platte", Verf.-Nr.: 106393 (neu)

Ord.-Nr.	betroffene Flurstücke
2936/02	Gemarkung Bliesendorf, Flur 2, Flurstück 338
2947/00	Gemarkung Glindow, Flur 16, Flurstück 113
2952/02	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 427
2973/01	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 271
2981/03	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 265
2984/03	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 205
3021/01	Gemarkung Glindow, Flur 16, Flurstück 7
3022/02	Gemarkung Bliesendorf, Flur 1, Flurstück 531
3025/00	Gemarkung Glindow, Flur 16, Flurstück 43 und 122
3037/01	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 51
3058/01	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 443
3072/00	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 257
3080/00	Gemarkung Glindow, Flur 16, Flurstück 120
3082/02	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 28
3083/00	Gemarkung Glindow, Flur 16, Flurstück 116
3098/02	Gemarkung Plötzin, Flur 14, Flurstück 72
3128/02	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 276
3135/02	Gemarkung Glindow, Flur 16, Flurstück 263
3151/03	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 161
3153/02	Gemarkung Derwitz, Flur 1, Flurstück 178
3171/01	Gemarkung Bliesendorf, Flur 2, Flurstück 372
3186/52	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 15
3190/00	Gemarkung Glindow, Flur 16, Flurstück 270
3196/02	Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 186
3198/01	Gemarkung Derwitz, Flur 1, Flurstück 195
3199/01	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 50
3204/02	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 239
3234/01	Gemarkung Derwitz, Flur 2, Flurstück 437
3236/01	Gemarkung Derwitz, Flur 2, Flurstück 448 Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 104
3241/01	Gemarkung Glindow, Flur 16, Flurstück 48 Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 596
3245/01	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 264
3257/01	Gemarkung Göhlsdorf, Flur 4, Flurstück 374

Anlage 2

zur 3. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung

im Bodenordnungsverfahren "Feldlage Glindower Platte", Verf.-Nr.: 106393 (neu)

Ordn.-Nr.	betroffene Flurstücke
3260/01	Gemarkung Bliesendorf, Flur 2, Flurstück 319, 337, 339 und 343 Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 576 Gemarkung Göhlsdorf, Flur 1, Flurstück 251, 256, 261, 273, 290, 302 und 303 Gemarkung Göhlsdorf, Flur 3, Flurstück 907, 908, 915, 916, 917, 918 und 920 Gemarkung Göhlsdorf, Flur 4, Flurstück 375 Gemarkung Plötzin, Flur 14, Flurstück 52, 56 und 96 Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 147, 151, 169, 194, 216, 237, 274 und 301
4000/00	Gemarkung Plötzin, Flur 15, Flurstück 438 Gemarkung Glindow, Flur 17, Flurstück 650

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 37 A „Potsdam-Center“, 3. Änderung, Teilbereich Ehemalige Wagenhalle der Landeshauptstadt Potsdam einschließlich Hinweis gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB mit gleichzeitiger Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam soll der Bebauungsplan Nr. 37 A „Potsdam-Center“ im Teilbereich Ehemalige Wagenhalle gemäß § 13a Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) geändert werden (3. Änderung).

Die Aufstellung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt. Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich während der unten genannten Frist an dem unten genannten Ort über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zur Planung äußern.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans umfasst in der Flur 4, Gemarkung Potsdam das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: südliche Grenze des Flurstücks 151 (Bahnanlage, nördliche Grenze des Sondergebiets SO 6 „Fremdenbeherbergung“ sowie nördliche Grenze der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung),
- im Osten: westliche Grenze der Flurstücke 167 und 165 (östliche Grenze des SO 6 „Fremdenbeherbergung“ sowie östliche Grenze der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung),
- im Süden: Anteile des Flurstücks 136 (südliche Grenzen des Sondergebiets SO 6 „Fremdenbeherbergung“ und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung),
- im Westen: Anteile des Flurstücks 136 (westliche Grenze des Sondergebiets SO 6 „Fremdenbeherbergung“ und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung).

Das Plangebiet umfasst in der Flur 4, Gemarkung Potsdam das Flurstück 135 vollständig (Grundstücksflächen Ehemalige Wagenhalle) sowie Teile des Flurstücks 136 (Bahnhofsvorplatz). Das Flurstück 135 besitzt eine Größe von 4.578 m². Die anteiligen Flächen des Flurstücks 136 umfassen 302 m². Somit umfasst der Geltungsbereich eine Gesamtfläche von 4.880 m² (ca. 0,5 ha).

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans ist identisch mit dem Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans.

Die Lage des Plangebiets ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe des Potsdamer Hauptbahnhofes. Der Ende der 1990er Jahre errichtete sechsgeschossige Gebäudekomplex des Potsdam-Centers, der unmittelbar an das Areal angrenzt, besteht zum einen aus einem parallel zur Bahnlinie verlaufenden Baukörper (mit Einkaufscenter und Kino) im Norden sowie aus einem weiteren Gebäude im Süden. Die Gebäudestruktur wird durch den denkmalgeschützten Wasserturm ergänzt, der zusammen mit der ebenfalls denkmalgeschützten ehemaligen Wagenhalle eines der letzten Zeugnisse des Reichsbahnausbesserungswerks (RAW) darstellt. Im Westen grenzt das Südportal des Hauptbahnhofes mit seinem Querriegel an. Im Norden des Plangebiets erstrecken sich die Bahnlinien und im Süden befinden sich ein Taxistand sowie ein Busparkplatz. Der gesamte südlich der Bahntrasse gelegene Teil des zu ändernden Bebauungsplans Nr. 37 A „Potsdam-Center“ (inklusive der ehemaligen Wagenhalle) wird durch die Friedrich-Engels-Straße erschlossen.

Die im Osten an das Grundstück angrenzenden Wohnbauten mit anteiligen Pflegewohnungen wurden zwischen 2007 und 2010 auf einem Teil des ehemaligen RAW-Geländes errichtet. Das Quartier besteht aus vier- bis fünfgeschossigen Gebäuden, von denen zwei als L-förmiger Baukörper zur Bahnlinie und zur östlich gelegenen Halle fungieren. Zwischen den Wohngebäuden und der Halle befindet sich ein privater, kostenpflichtiger Parkplatz. Eine positive Entwicklung der ehemaligen Wagenhalle auf Grundlage der gegenwärtigen Festsetzungen konnte in den vergangenen Jahren nicht eingeleitet werden. Die ehemalige Wagenhalle ist zum Teil leerstehend. Weitere Nutzungsverhältnisse laufen in absehbarer Zeit aus.

Im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam wird der Bereich als Sonderbaufläche Bahnhof dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.03.2002 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 37 A „Potsdam-Center“ gefasst (DS 02/SW/0073) und in ihrer Sitzung am 30.01.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplans im Teilbereich Bahnhofspassagen (DS 12/SW/0824) sowie am 29.01.2020 die 2. Änderung des Bebauungsplans im Teilbereich „Ehemalige Wagenhalle“ (DS 19/SVV/1237) als Satzung beschlossen. Anlass für diese Planungen waren die Entwicklung und planungsrechtliche Sicherung des neuen Potsdamer Hauptbahnhofes inklusive des Umfeldes sowie nachfolgender Anpassungsbedarf zur Umsetzung des Einzelhandelskonzepts für die Landeshauptstadt Potsdam. Planungsgegenstand des 2. Änderungsverfahrens war die ehemalige Wagenhalle, die zusammen mit dem benachbarten Parkplatz seit Inkrafttreten des Ursprungsbebauungsplans mehrfach weiter veräußert wurde. Planungsrechtlich wurde hier anstelle der ursprünglich festgesetzten Nutzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „multifunktionale Veranstaltungshalle“ die Errichtung eines Hotels (inklusive Apartments) zugelassen. Ziel war es, das denkmalgeschützte Bestandsgebäude für die Zwecke des Hotels um- und teilweise zu überbauen; auf dem angrenzenden Parkplatz ist die Errichtung eines ergänzenden Neubaus vorgesehen. Damit wurde eine nachhaltige Einordnung des Denkmals in einen übergreifenden, in sich auch wirtschaftlich funktionsfähigen Nutzungszusammenhang planungsrechtlich vorbereitet.

Die am 27.02.2020 in Kraft getretene 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 A setzt auf der Grundlage eines eng abgestimmten städtebaulich-architektonischen Entwurfs mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Hotelneubau zu schaffen im Änderungsbereich „Ehemalige Wagenhalle“ das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet (SO), Zweckbestimmung: „Fremdenbeherbergung“ fest.

Da in Folge der Corona-Pandemie jedoch kaum noch Pächter bzw. Betreiber für einen Hotelneubau oder andere Beherbergungsformen am Standort zu gewinnen sind, soll anstelle der bisher ausschließlichen Hotelnutzung künftig auch eine Büronutzung ermöglicht werden.

Das seinerzeit zur 2. Änderung des Bebauungsplans erarbeitete Nutzungskonzept wurde dahingehend überarbeitet, dass anstelle eines Neubaus für eine Hotelnutzung künftig neben einer Nutzung als Beherbergungsgewerbe auch die Unterbringung von Büros zulässig sein soll. Die Gebäudehöhe und alle wesentlichen Elemente der architektonischen Gestaltung, die seinerzeit zur 2. Änderung des Bebauungsplans festgelegt wurden, sollen beibehalten werden. Zur Gewährleistung der für eine Büronutzung erforderlichen Raumhöhe ist innerhalb der festgesetzten Gebäudehöhe jedoch anstelle eines sechsgeschossigen Neu-

baus nunmehr die Errichtung eines Gebäudes mit 5 Vollgeschossen vorgesehen.

Zur städtebaulichen Ordnung und zur Sicherung der Flächen für die skizzierte geänderte Nutzungsabsicht sowie zur Gewährleistung der städtebaulichen Verträglichkeit der konkreten Planung ist eine Änderung des geltenden Bebauungsplans im Teilbereich „Ehemalige Wagenhalle“ erforderlich.

Aufgrund der geringen Größe des Teilbereiches wird auf eine Berichtigung (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren verzichtet. Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird gewährleistet.

Planungsziele

Ziel der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37A „Potsdam-Center“ im Teilbereich der ehemaligen Wagenhalle ist insbesondere die Änderung der zulässigen Nutzungen. Neben der bisher vorgesehenen vorrangigen Nutzung zu Zwecken der Fremdenbeherbergung soll das Plangebiet unter Wahrung einer gleichbleibend hohen städtebaulichen Qualität und Berücksichtigung sonstiger Anforderungen an eine geordnete städtebauliche Entwicklung sowie an die denkmalpflegerischen Belange zum Schutz der ehemaligen Wagenhalle und die Belange des Immissionsschutzes künftig auch überwiegend als Bürostandort genutzt werden können. Anstelle einer Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Fremdenbeherbergung“ soll künftig ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt werden.

Die rechtsverbindlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (Grundflächen, Geschossflächen und Oberkanten der Gebäude) sollen nicht geändert werden. Auch die Festsetzungen zur Bauweise, Baulinien und Baugrenzen sollen im Wesentlichen beibehalten werden.

Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit

In der Zeit vom

12.09.2022 bis einschließlich 23.09.2022

werden gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, zur Einsicht bereitgehalten. Ebenso können Äußerungen zur Planung vorgebracht werden.

Nach § 3 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) kann die öffentliche Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Die Unterlagen, die Gegenstand der Unterrichts- und Äußerungsmöglichkeit sind, können während des o. g. Zeitraums unter <http://www.potsdam.de/beteiligung> sowie unter <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen bei der Landeshauptstadt Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1 nach Anmeldung eingesehen werden.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme, der konkreten räumlichen Bedingungen und etwaigen persönlichen Rücksprachen für die öffentliche Auslegung der vorliegenden Planentwürfe sind abhängig vom weiteren Verlauf der Pandemie und der Infektionszahlen. Die Einzelheiten werden auf Nachfrage telefonisch oder per Mail mitgeteilt.

Ort der Auslegung: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1,
3. Etage, hinterer Flur
14467 Potsdam

Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags
07:00 bis 18:00 Uhr
freitags
07:00 bis 14:00 Uhr

Informationen: Frau Eichler,
Haus 2 beziehungsweise Haus 1,
Tel.: 0331/289-2527
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach
telefonischer Vereinbarung)

E-Mail: stadtraum-sued-ost@rathaus.potsdam.de

Es wird darum gebeten, Äußerungen zur Planung auf dem schriftlichen Weg postalisch (Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Stadtplanung, Stadtraum Süd-Ost, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam) oder per Mail (zum Bauplanungsplan: stadtraum-sued-ost@rathaus.potsdam.de oder per Fax (0331 289-84 3892) einzureichen.

Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter <https://www.potsdam.de/kategorie/beteiligung-der-bauleitplanung>.

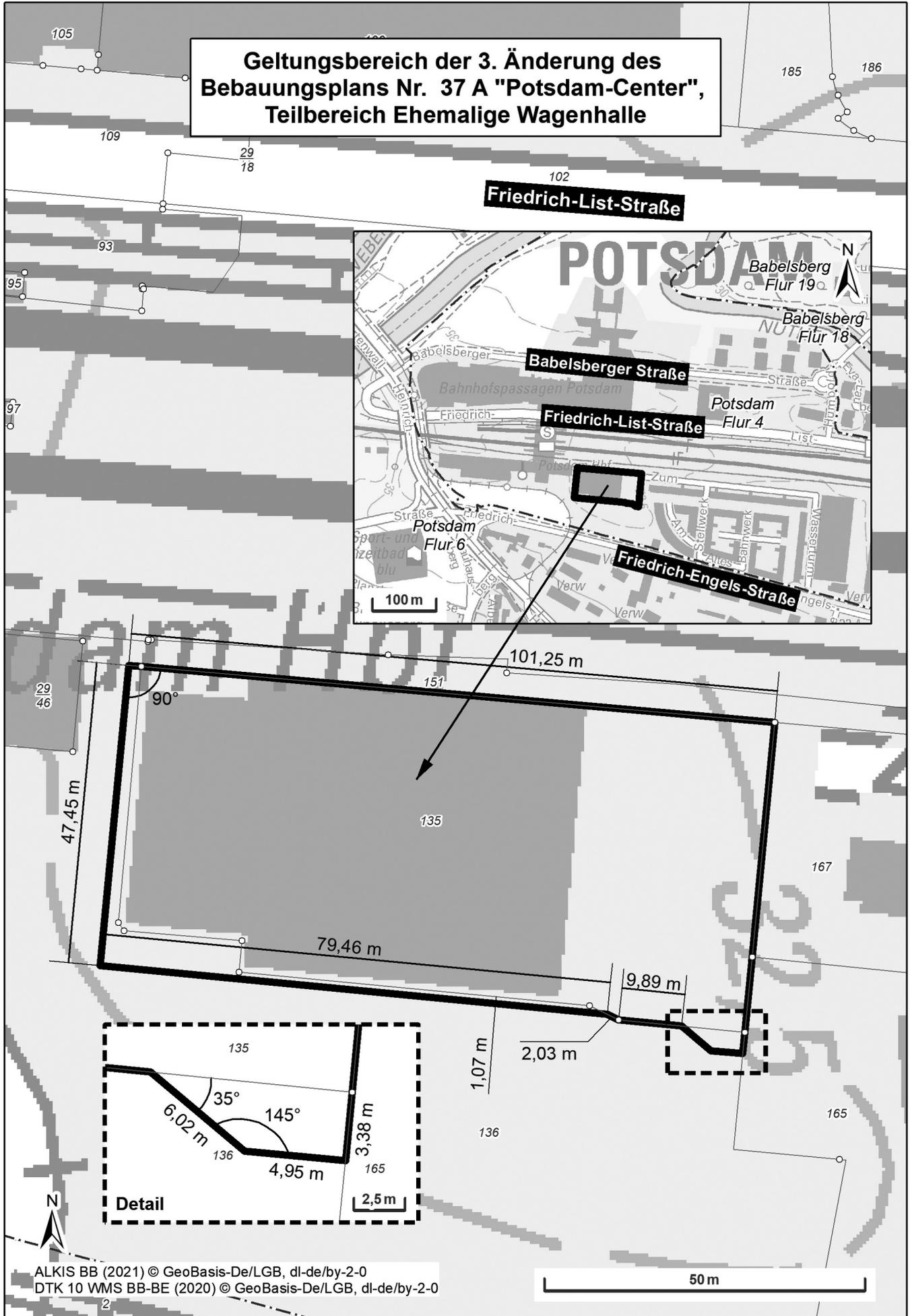
Abhängig von der Infektionslage in Potsdam gelten auch für eine Einsichtnahme vor Ort bestimmte Regelungen für den Aufenthalt im öffentlichen Raum und für das Betreten von Verwaltungsgebäuden (Hygiene- und Abstandsregelungen, Tragepflichten eines Mund-Nasen-Schutzes). Dazu zählen die Maßgaben der geltenden SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg sowie geltende Allgemeinverfügungen der Landeshauptstadt Potsdam.

Es wird aber darum gebeten, die Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet auf der Seite der Landeshauptstadt oder der Seite des Landesportals (siehe oben) zu nutzen und von einem persönlichen Besuch abzusehen. Nachfragen sind auch telefonisch und per E-Mail möglich.

Potsdam, den 15.08.2022

Mike Schubert
Oberbürgermeister

**Geltungsbereich der 3. Änderung des
Bebauungsplans Nr. 37 A "Potsdam-Center",
Teilbereich Ehemalige Wagenhalle**



ALKIS BB (2021) © GeoBasis-De/LGB, dl-de/by-2-0
DTK 10 WMS BB-BE (2020) © GeoBasis-De/LGB, dl-de/by-2-0

Amtliche Bekanntmachung

Verfügung zur straßenrechtlichen Einziehung öffentlichen Straßenlandes in 14480 Potsdam

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl./09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl./18, [Nr. 37], S. 3), wird die Einziehung einzelner Teilbereiche der nachstehend genannten Verkehrsflächen in 14480 Potsdam vorgenommen. Mit der Einziehung verlieren diese Teilabschnitte den Status einer öffentlichen Straße.

Die Bekanntmachung der beabsichtigten Einziehung wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 12/2022, veröffentlicht am 28.04.2022, ortsüblich bekanntgegeben. Bedenken und Gegendarstellungen wurden während der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist von drei Monaten nicht geäußert.

1. Lagebeschreibung:

Bei den von der Einziehung betroffenen Verkehrsflächen handelt es sich um die im Stadtteil Drewitz gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen „Slatan-Dudow-Straße“, „Wolfgang-Staudte-Straße“ sowie die an der Slatan-Dudow-Straße anliegende, mittlerweile funktionslose Platzfläche vor der ehem. Kaufhalle (Rewe).

1.1 Lage:

Slatan-Dudow-Straße:

Gemarkung: Drewitz

Flur: 8

Flurstück: 1819 mit einer Teilfläche von ca. 1.299,0 m²

Flurstück 1982 mit einer Teilfläche von ca. 19,0 m²

Gesamtfläche ca. 1.318,0 m²

Wolfgang-Staudte-Straße:

Gemarkung: Drewitz

Flur: 8

Flurstück 1815 mit einer Teilfläche von ca. 118,0 m²

Flurstück 1816 mit einer Teilfläche von ca. 630,0 m²

Gesamtfläche ca. 748,0 m²

Platzfläche:

Gemarkung: Drewitz

Flur: 8

Flurstück: 1982 mit einer Teilfläche von ca. 916,0 m²

Flurstück: 1999 mit einer Teilfläche von ca. 409,0 m²

Gesamtfläche ca. 1.325,0 m²

2. Begründung

Die Einziehung dieser Teilabschnitte erfolgt wegen des Verlusts der Verkehrsbedeutung sowie aus Gründen des öffentlichen Wohls. Bei den einzuziehenden Flächen handelt es sich um Fahrbahnbestandteile und ungenutzte Nebenflächen der Slatan-Dudow-Straße sowie Wolfgang-Staudte-Straße, welche durch umfangreiche Umbaumaßnahmen umgestaltet werden sowie um die an der Slatan-Dudow-Straße anliegende, mittlerweile funktionslose Platzfläche vor der ehem. Kaufhalle (Rewe), welche der öffentlichen Grünanlage „Rolle“ zugeordnet werden soll. So ist im Zuge der letzten Quartiersbebauung an der Slatan-Dudow-Straße und der damit verbundenen Bebauungsverdichtung eine komplette Neuordnung des öffentlichen Raumes (Grün- und Verkehrsflächen) in diesem Bereich erforderlich, welche

einerseits die Einziehung nicht mehr benötigter öffentlich gewidmeter Flächen sowie andererseits die Widmung neuer Straßenbestandteile erfordert. Die Widmung dieser neuen Straßenbestandteile ist bereits erfolgt und mittlerweile bestandskräftig (Amtsblatt Nr. 12/2022). Ziel ist es, durch diese bauliche Neuordnung des öffentlichen Raumes die Verkehrssicherheit einerseits sowie Aufenthaltsqualität andererseits in diesem letzten Bauabschnitt der Gartenstadt Drewitz zu erhöhen bzw. qualitativ aufzuwerten. Durch die Einziehung der o.g. Teilbereiche entfällt hierfür die Straßenbaulast für die Stadt Potsdam. Der reguläre Straßenverkehr auf den o.g. Straßen wird durch die Einziehung dieser Teilbereiche nicht eingeschränkt.

3. Anordnung der Ersatzbekanntmachung:

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur (47), Bereich Infrastruktur- und Straßenverwaltung in der Dienststätte:

Friedrich-Engels-Straße 104 (Hauptbahnhof)

14473 Potsdam

Zimmer 1.01

zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- sowie nach Vereinbarung
Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam beginnt die Auslegung der zur Einziehung gehörenden Planunterlagen (Karten, Pläne etc.) mit Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Einziehung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzu legen.

Potsdam, den 15.08.2022

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Berufung von Ersatzpersonen in die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gemäß § 60 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

Folgende Mitglieder der Fraktion DIE aNDERE, Frau Antonia Heigl, Herr Uwe Rühling, Frau Angela Röbber, Frau Heiderose Gerber, Frau Liane Enderlein und Frau Monique Tinney, haben zum 31.08.2022 ihr Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam niedergelegt. Die Ersatzpersonen Frau Katrin Kowalski, Herr Lutz Meyer-Ohlendorf, Frau Irene Hahn und Frau Annina Beck stehen als Nachrücker nicht

mehr zur Verfügung. Als nächstfolgende Ersatzpersonen wurden Frau Laura Kapp, Frau Sara Krieg, Herr Sven Brödnö, Herr Denny Menzel, Herr Falk Richter und Herr André Tomczak zu Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung berufen.

Potsdam, den 20.06.2022

Michael Schrewe
Wahlleiter

Amtliche Bekanntmachung

Wirtschaftsplan des Kommunalen Immobilien Service (KIS)

Der Wirtschaftsplan 2022 des Kommunalen Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 26.01.2022 beschlossen. Das Ministerium des Inneren und für Kommunales des Landes Brandenburg hat mit Schreiben vom 22.06.2022 einen Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 31.156.500 Euro

und einen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in der sich aus Kreditaufnahmen ergebenden Höhe von insgesamt 55.043.000 Euro genehmigt.

In Einzelnen werden gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 Eigenbetriebsverordnung (EigV) für das Wirtschaftsjahr 2022 festgesetzt:

1.1.	im Erfolgsplan		Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-24.356.500 €
	die Erträge	79.119.293 €	Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	12.442.790 €
	die Aufwendungen	78.792.331 €		
	der Jahresgewinn	326.962 €		
1.2.	im Finanzplan		2.1. Gesamtbetrag der Kredite	31.156.500 €
	Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	15.046.097 €	2.2. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	55.043.000 €

Der KIS hat nach § 14 Abs. 3 EigV i. V. m. § 67 Abs. 5 BbgKVerf Einsicht in den aktuellen Wirtschaftsplan zu gewähren. Aus diesem Grunde wird der Wirtschaftsplan im Sekretariat des KIS, Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81, in der Zeit

vom 01.09. – 09.09.2022 zur Einsicht öffentlich ausgelegt und kann nach Terminabsprache (Tel. 0331 289 1450) dort eingesehen werden. Der Wirtschaftsplan ist auch unter der Internetadresse www.kis-potsdam.de veröffentlicht.

Amtliche Bekanntmachung

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke lädt alle Eigentümer von bejagbaren Grundstücken der Gemarkung Groß Glienicke zur Mitgliederversammlung ein.

Datum: Donnerstag, 29.09.2022
Zeit: 18.00 Uhr
Ort: Gartenbau Buba, Potsdamer Chaussee 51, 14476 Potsdam

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Verlesen der Tagesordnung durch den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit, Bestätigen der Tagesordnung sowie Verlesen des Protokolls der Mitgliederversammlung von 2021
3. Jahresbericht durch den Vorstand zum Jagdjahr 2021/22
4. Finanzbericht zum Jagdjahr 2021/22

5. Bericht der Kontrollkommission
6. Bericht zum Jagdwesen im Jagdjahr 2021/22 durch den Jagdpächter Boris Plaß
7. Beschlussfassung
 - Bestätigung des Protokolls der MV der JG von 2021 und der Berichte
 - Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers für das Jagdjahr 21/22
 - Satzungsänderung: § 15 Abs. 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Das Konto der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke wird als Onlinekonto angelegt. Zugang erhält der Kassenführer und ein weiteres Mitglied des Vorstandes. Einnahmen und Ausgaben sind vierteljährlich, jeweils am 01. des neuen Quartals, durch den Kassenführer aufzulisten und mit dem Jagdvorsteher oder dem zweiten Beisitzer abzustimmen.

Die Kassenprüfung bleibt davon unbeeinflusst.
(So oder so ähnlich)

8. Diskussion/ Beschlussfassung Kontoverwaltung
9. Schlusswort des Vorsitzenden
10. gemeinsames Abendessen

öffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam
bekannt gemacht.

Groß Glienicke, den 11.08.2022

Gemäß § 9(3) und § 16 (2) der Satzung der Jagdgenossen-
schaft Groß Glienicke wird die Einladung auch durch die Ver-

Der Vorstand
i.A. Uwe Peschke

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Personal und Organisation

Landeshauptstadt Potsdam werden hiermit für ungültig erklärt.

Die Dienstausweise mit der Nummer 03397 und 02536 der Lan-

Dr. Uta Kletzing
Leiterin Fachbereich Personal und Organisation

Bekanntmachung

Die Landeshauptstadt Potsdam informiert:

In ihrer Sitzung vom 01. Juni 2022 hat die Stadtverordneten-
versammlung der Landeshauptstadt Potsdam Dienstaufsichts-
beschwerden zweier Bürger behandelt.

In beiden Fällen beschwerten sich die Bürger über die Arbeits-
weise im Bürgerservice.

Der Beschwerde des Herrn D. lag folgender Sachverhalt zu
Grunde:

„Es ist mir innerhalb von vier Wochen nicht gelungen, bei fast
täglichen Versuchen einen Termin für die Ummeldung eines
Hauptwohnsitzes innerhalb von Potsdam zu erhalten.
Alle vorhandenen Hinweise habe ich berücksichtigt. Sie ver-
wehren mir damit die Ausübung meiner Bürgerpflichten. Bitte
teilen Sie mir mit, wie Sie diese unhaltbaren Zustände beheben
werden.“

Der Beschwerde des Herr S. lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

„Seit mehreren Monaten ist der Bürgerservice der Stadt Pots-
dam nur sehr eingeschränkt, bis gar nicht erreichbar. So konnte
ich beispielsweise seit Anfang Februar keinen Termin zur Be-
antragung eines polizeilichen Führungszeugnisses bekom-
men, welches zum Abschluss eines Mietvertrages im Ausland
zwingend erforderlich ist. Seit Anfang März versuche ich nun
zusätzlich einen Termin zur Abmeldung des Hauptwohnsitzes
zu bekommen. Nichts davon ist möglich. Da mein Umzug ins
Ausland noch im März bevorsteht, bin ich gezwungen diese
Verwaltungsangelegenheiten zu erledigen. Die monatelange
Nichterreichbarkeit der für mich zuständigen kommunalen Ver-
waltung hat negative private und berufliche Folgen für mich. Mit
Stand Heute sind bis einschließlich Mitte April keine Termine beim
Bürgerservice verfügbar. Die eingerichtete Servicehotline ver-
weist auf die „online-Terminvergabe“ welche wie bereits darge-
stellt keine Termine aufweist, eine persönliche Vorsprache beim
Bürgerservice ist ausdrücklich nicht möglich. Mir als Bürger wird
somit jegliche Möglichkeit genommen meiner rechtlichen Ver-
pflichtung nachzukommen.“

Eine mögliche Begründung (gerne auch als Vorwand genutzt),
dies sei der aktuellen COVID-19 Situation geschuldet, kann ich

nicht nachvollziehen. Die pandemiebedingten Einschränkun-
gen, welche uns alle betreffen, können nicht dazu führen, dass
der Bürger, in diesem Fall ich, durch eine Stadtverwaltung dazu
gezwungen wird, gegen geltendes Recht zu verstoßen. Der
Oberbürgermeister als Vorgesetzter der Verwaltung, hat sicher-
zustellen, dass seine Mitarbeiter alle legalen Möglichkeiten aus-
schöpfen die es den Bürgern ermöglichen ihren Verpflichtungen
nachzukommen. Diese Aufsichtspflicht hat der Oberbürgermeis-
ter von Potsdam, Herr Mike Schubert, stark vernachlässigt.“

Hierzu hatte der Oberbürgermeister und seine Verwaltung der
Landeshauptstadt Potsdam Stellung genommen und ausge-
führt:

Der Verwaltung war nicht erst aufgrund der Beschwerden be-
kannt, dass der bislang erfolgreich angewandte Systemmix aus
online-Terminvergaben und Präsenzterminen nicht zur Zufrieden-
heit der Bürgerinnen und Bürger und der Verwaltung funktionierte.

Das vorherige System der Terminvergabe konnte durch mehrere
äußere Faktoren im ersten halben Jahr 2022 nicht mehr den
Nachfragen der Bürgerinnen und Bürger gerecht werden. Diese
äußeren Einflüsse lagen insbesondere in der Corona-Pandemie
sowie der hinzugekommenen Fluchtbewegung bedingt durch
den Ukraine-Krieg. Die Corona-Pandemie führte durch monate-
lange Lockdowns und den Vorgaben eines stark eingeschränkt-
ten Besucherverkehrs im Rathaus zum Anstau von Dienstleis-
tungsanliegen der Bürgerinnen und Bürgern. Diese Bugwelle
wurde durch den hinzukommenden Ukraine-Krieg verschärft.
Auch die ankommenden geflüchteten Menschen aus der Uk-
raine müssen für Meldeangelegenheiten den Bürgerservice auf-
suchen. Dies erfordert weitere zusätzliche Terminkapazitäten in
nicht unerheblichem Maße. Letztlich führen die aktuellen Locke-
rungen bzw. Aufhebungen von Corona-Maßnahmen zu einem
Anstieg der Reiseaktivitäten und damit gleichsam zu einem ad
hoc Mehrbedarf an Terminkapazitäten für Ausweis- und Pass-
angelegenheiten.

Die Folgen bestanden in einer Überlastung des Terminvergabe-
systems durch die Abarbeitung des angewachsenen Antrags-

staus bei gleichzeitiger monatelanger Corona bedingter Vermeidung von Präsenzterminen.

Erste Veränderungen im Bürgerservice wurden dementsprechend bereits im April 2022 umgesetzt. Neue Mitarbeitende wurden im Bürgerservice eingestellt, Termine konnten nunmehr weiter im Voraus gebucht werden und es waren wieder Dienstleistungen auch ohne Termin möglich und zugelassen.

Die Systematik zur Terminvergabe wurde ebenfalls im Mai 2022 geändert. Zur Vermeidung von während des Buchungsvorgangs schnell vergriffenen Terminen kann nun der ausgewählte Termin bis zum Ende des Vorgangs für andere Nutzende blockiert werden.

Weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Service sind zusätzliche Möglichkeiten zur Beantragung und Abholung von Dokumenten. Es sollen Automaten angeschafft werden, um Serviceleistungen zu digitalisieren und zu automatisieren. Dazu gehört die Inbetriebnahme von Selbstbedienungsterminals zur automatisierten Erfassung biometrischer Daten für Pässe und Ausweise sowie Automaten, an denen u.a. Pässe und Ausweise ohne Terminvereinbarung abgeholt werden können.

In den letzten Monaten wurde bereits die Zahl der Schalter im Bürgerservicecenter, der Kfz-Zulassungsbehörde und der Fahr-

erlaubnisbehörde deutlich erhöht.

Nach Befassung hat die Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlüsse gefasst:

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Oberbürgermeister – Bürgerservice I

Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung vom 01. Juni 2022 im nicht öffentlichen Teil zur DS-Nr.: 22/SVV/0459 folgenden Beschluss gefasst:

„Die gegen den Oberbürgermeister erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde des Herrn D. wird als unbegründet zurückgewiesen.“

sowie:

Betreff: Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Oberbürgermeister – Bürgerservice II

Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung vom 01. Juni 2022 im nicht öffentlichen Teil zur DS-Nr.: 22/SVV/0461 folgenden Beschluss gefasst:

„Die gegen den Oberbürgermeister am 20. März 2022 erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde des Herrn S. wird als unbegründet zurückgewiesen.“

 **JOBinale**
Die Job- und Ausbildungsmesse.

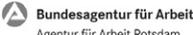
**JOBs und Ausbildungen
in Sicht...**

...auf der **17. JOBinale!**

 Mittwoch, 07.09.2022
 11.00 – 17.00 Uhr
 Schiffbauergasse 4A, 14467 Potsdam



Alle Aussteller und Angebote: www.jobinale.de | Teilnahme kostenfrei

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung

nach § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29, § 30 IfSG i.V.m. § 2 Absatz 3 und § 3 BbgGDG i.V.m. § 131 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Auf Grund der Allgemeinen Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg gemäß § 28 Abs 1 Satz 1, § 29, § 30 IfSG i.V.m. § 2 Abs. 3 und § 3 BbgGDG i.V.m. § 121 Abs. 2 Nummer 2 BbgKVerf an die Landkreise und kreisfreien Städte zur Absonderung von Verdachts - sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen (vom 23. August 2022)

erlässt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam folgende Allgemeinverfügung gem. § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29, § 30 IfSG i.V.m. § 2 Absatz 3 und § 3 BbgGDG i.V.m. § 131 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf zur Absonderung von Verdachts - sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen:

Zur Umsetzung der Isolations- und Quarantänemaßnahmen ergeht folgende Regelung:

1. Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

- 1.1 Personen, die engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Indexfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts hatten, gelten als enge **Kontaktpersonen**. Dazu gehören Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (**Hausstandsangehörige**) und vergleichbare enge Kontaktpersonen.
- 1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**).
- 1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik (Nukleinsäuretest) als **Verdachtsperson**.
- 1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test, PoC-PCR-Test oder anderer Nukleinsäuretest oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist sind **positiv getestete Personen**. Das gilt auch dann, wenn sie bisher Verdachtspersonen nach Nummer 1.2 oder Nummer 1.3 waren.
- 1.5 Einem PCR-Test (molekularbiologische Untersuchung

auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2) ist die Diagnostik mit weiteren Methoden des Nukleinsäurenachweises, wie zum Beispiel PoC-NAT-Tests, gleichgestellt.

- 1.6 Die Regelungen gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis bzw. der Landeshauptstadt Potsdam haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Landkreis bzw. der Landeshauptstadt Potsdam gewesen ist. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet.

2. Absonderung und weitere Schutzmaßnahmen

- 2.1 Engen Kontaktpersonen wird dringlich empfohlen, insbesondere Kontakte zu vulnerablen Personen zu reduzieren, auf eigene Symptome zu achten und sich mittels Antigenschnelltest auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu testen oder testen zu lassen. Die Testung sollte möglichst am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu der positiv getesteten Person stattfinden. Entwickeln diese COVID-19-typische Symptome, müssen sie sich selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.
- 2.2 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.
- 2.3 Positiv getestete Personen sind verpflichtet,
 - sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses abzusondern. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Anordnung oder Mitteilung durch das Gesundheitsamt. Die Isolation gilt auf Grund dieser Allgemeinverfügung als angeordnet.
 - im Falle der Selbsttestung einen zertifizierten Antigenschnelltest oder PCR-Test durchführen zu lassen.
 - ihren Hausstandsangehörigen und ggf. vergleichbaren Kontaktpersonen ihr positives Testergebnis mitzuteilen und sie darüber zu informieren, dass sie ihre Kontakte zu vulnerablen Gruppen reduzieren, auf Symptome achten und sich möglichst am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt testen sollen.Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen.
Der Nachweis eines positiven PCR-Testergebnisses ist

aufzubewahren, um bei Bedarf ein Genesenenzertifikat erstellen zu lassen bzw. diesen für etwaige Anträge auf Entschädigungen für Verdienstausfälle einzureichen. Der PCR-Testnachweis dient als Nachweis der Absonderung gegenüber Dritten.

- 2.4 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.
- 2.5 Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort ausschließlich nur für die Durchführung der Testung, die Inanspruchnahme medizinischer Behandlungen oder zur Sterbebegleitung unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen.
- 2.6 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.
- 2.7 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

3. Pflichten der testenden Stelle

- 3.1 Positive Testergebnisse, die im Rahmen von „Freitungen“ erbracht wurden, sollen nicht an das Gesundheitsamt übermittelt werden. Hierzu ist es notwendig, dass die testende Stelle den PCR-Testnachweis, auf den die Absonderung begründet ist, einseht. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt.
- 3.2 Die testende Stelle übermittelt die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse der getesteten Person an das Labor der PCR-Diagnostik, wenn sie diese Daten von der getesteten Person erhalten hat. Bei direkter Übermittlung des Testergebnisses an das Gesundheitsamt übermittelt die testende Stelle die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse an das Gesundheitsamt.

4. Maßnahmen während der Absonderung

- 4.1 Die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.
- 4.2 Positiv getestete Personen haben ggf. Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen.

5. Weitergehende Regelungen und Tätigkeit während der Absonderung bzw. zur Wiederaufnahme der Tätigkeit

5.1 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren.

5.2 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer eingesetzt, sind die Personensorgeberechtigten bzw. die Betreuerin oder der Betreuer für die für die Einhaltung der Absonderung durch die betroffene Person verantwortlich.

5.3 Für die Wiederaufnahme der Tätigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe müssen Personen, die aufgrund eines positiven Testergebnisses abgesondert wurden, 48 Stunden symptomfrei sein und einen negativen Testnachweis vorlegen. Dem Testnachweis muss ein frühestens am 5. Tag durchgeführter Test bei einem Leistungserbringer gemäß § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung oder ein Fremdtest im Rahmen eines einrichtungsbezogenen Testkonzepts zugrunde liegen. Dem negativen Testnachweis ist ein PCR-Testergebnis mit einem CT-Wert über 30 gleichgestellt.

Nach dem 10. Tag der Absonderung ist kein Testnachweis notwendig, allerdings müssen 48 Stunden Symptomfreiheit vorliegen.

Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen (PCR-Test mit CT-Wert über 30) die berufliche Tätigkeit weiter unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne“). Dies ist nur unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

5.4 Ist die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet, so gilt Folgendes: Im dringenden Einzelfall kann asymptomatischen positiv getesteten Personen die Ausübung der beruflichen Tätigkeit außerhalb des Absonderungsortes unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen zum Schutz anderer Mitarbeiter gestattet werden. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

6. Beendigung der Maßnahmen, Übergangsregelung

6.1 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen des Gesundheitsamtes schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.2).

6.2 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung nach 5 Tagen, wenn in den letzten 48 Stunden keine

Symptome auftraten. Zusätzlich wird empfohlen, eine freiwillige wiederholte (Selbst-) Testung beginnend nach Tag 5 mit Antigenschnelltesten durchzuführen. Bei fortbestehenden Symptomen oder einem positiven Testnachweis von SARS-CoV-2 über den fünften Tag hinaus, verlängert sich der Absonderungszeitraum, bis 48 Stunden Symptomfreiheit erreicht sind, längstens bis zum zehnten Tag. Im Falle eines positiven Tests nach dem zehnten Tag sollte eine Selbstisolation bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses erfolgen.

Für die Berechnung der Absonderungszeit ist als Beginn der Tag zu Grunde legen, an dem der Test mit positivem Nachweis durchgeführt wurde. Abweichend davon kann bei vorher bestehender Symptomatik und eigenständiger Absonderung für den Beginn die Dauer der Symptomatik in Tagen (max. 2 Tage) vor der Testabnahme zurückgerechnet werden. Ab dem Tag nach dem Beginn wird gezählt, bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage).

Nach Beendigung der Absonderung wird den betroffenen Personen empfohlen, anschließend für weitere fünf Tage außerhalb der eigenen Wohnung – insbesondere in geschlossenen Räumen – eine FFP2-Maske zu tragen und unnötige Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden. Bei Personen, deren positiver Antigenschnelltest nicht durch den im Anschluss durchgeführten PCR-Test bestätigt wird, endet die Absonderung sofort mit dem Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses.

6.3 Für Personen, die sich bei Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgrund der bisherigen Regelung als enge Kontaktpersonen in Absonderung befinden, endet die Absonderungspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung. Für Personen, die sich bei Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgrund der bisherigen Regelung als positiv getestete Personen in Absonderung befinden, richtet sich die Beendigung der Isolation nach Nummer 6.2 und Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Nummer 5.3.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Potsdam etwas Anderes entscheidet.

7. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a i.V.m. Absatz 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Sie tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Zur Gewährleistung einer landeseinheitlichen Vorgehensweise in Bezug auf Absonderung ist diese Allgemeinverfügung bis zum 30.09.2022 gültig.

Die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Potsdam über die Absonderung von Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) getesteten Personen (Allgemein-

verfügung Quarantäne) vom 27.06.2022 (Amtsblatt vom 28.06.2022, Nr.20) tritt mit dem 31.08.2022 außer Kraft.

Begründung

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Landkreises/der kreisfreien Stadt Potsdam ergibt sich aus § 28 Absatz 1 Satz 1 § 29, § 30 IfSG i.V.m. § 2 Absatz 3 und § 3 BbgGDG i.V.m. § 131 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nummer 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch im Landkreis/ in der kreisfreien Stadt Potsdam zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken auch jüngere Menschen schwer.

Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung für eine Grundimmunsierung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit, insb. des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von weiteren Virusvarianten unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Omikron-Variante ist in Deutschland mit über 99 % die dominierende SARS-CoV-2-Variante; der Anteil der Omikron-Sublinie BA.2, BA.5. ist bis KW 15 weiter auf 97 % angestiegen. In der aktuellen fünften (Omikron-) Welle ist die Zahl der schweren Krankheitsverläufe, bei gleichzeitig hohen Infektionszahlen, deutlich niedriger. Das heißt, wer sich mit dem Coronavirus infiziert, muss sich auch künftig auf Anordnung des Gesundheitsamtes isolieren. Allerdings kann die Isolation bereits nach fünf Tagen beendet werden. Die aktualisierten Absonderungsempfehlungen sind Ausdruck der aktuellen wissenschaftlichen Einschätzung, dass Corona gefährlich bleibt, dass aber nach Ansteckung mit einer Omikron-Variante die Inkubationszeiten und die Krankheitsverläufe kürzer sind. Hinweise hierzu liefern aktuelle Studiendaten aus den USA, die zeigen, dass die Viruslast geringer und die durchschnittliche Virusausscheidungsdauer bei 5 Tagen liegt (Hay et al. 2022, Preprint, Viral dynamics and duration of PCR positivity of the SARS-CoV-2 Omicron variant; Mack et al. 2022, Results from a Test-to-Release from Isolation Strategy Among Fully Vaccinated National Football League Players and Staff Members with COVID-19 – United States, December 14–19, 2021).

Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesen und Geimpften mit vollständiger Impfung als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung als moderat eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Dazu gehört die Absonderung von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden sowie die Testung vor Wiederaufnahme der Tätigkeit bei Beschäftigten, die mit vulnerablen Personen arbeiten. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus in-

fektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Aufgrund einer dynamischen Zunahme der Infektionszahlen ist der Fokus bei den Gesundheitsämtern auf die Bearbeitung der Infektionsmeldungen zu legen. Die positiv getesteten Personen sind verpflichtet, sich eigenverantwortlich abzusondern.

Zu Nummer 1:

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten gehabt haben. Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests getestet haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR Test (oder ein anderer Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) ein positives Ergebnis aufweist.

Das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Potsdam ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Landeshauptstadt Potsdam haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage der §§ 1, 3 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Landeshauptstadt Potsdam haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung gegeben ist.

In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die in der Landeshauptstadt Potsdam der Anlass für die Absonderung gegeben ist.

Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nummer 2:

Enge Kontaktpersonen müssen sich grundsätzlich nicht absondern. Aufgrund der hohen Ansteckungsfähigkeit des Virus wird jedoch allen Kontaktpersonen empfohlen, auf Symptome zu achten, sich am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu testen und Kontakte, insbesondere zu vulnerablen Personen, zu minimieren. Daher ist es auch weiterhin notwendig, dass Personen erfahren, wenn sie Kontakt zu einer infizierten Person hatten. Die Abson-

derung von engen Kontaktpersonen kann angeordnet werden. Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome) und die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen), zunächst in Absonderung begeben. Der beratende Arzt hat die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren.

Die Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchst. t und § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 44a IfSG, die auch in Fällen gilt in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Symptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Darüber hinaus ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen.

Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekanntgebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person. Der Nachweis über das negative Testergebnis ist für einen Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die positiv getestete Person ist angehalten, den PCR-Testnachweis aufzubewahren. Bei Bedarf kann auf der Grundlage von § 22 Absatz 6 IfSG in Apotheken ein COVID-19-Genesenzertifikat erstellt werden.

Der PCR-Testnachweis muss bei der Beantragung von Entschädigungsleistungen aufgrund von Verdienstaustausch eingereicht werden. Personen, die die Corona-Warn-App nutzen, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis dort zu teilen. Die Nutzung der Corona-Warn-App ist freiwillig, insofern ist hier lediglich ein Appell und keine rechtlich verpflichtende Anordnung möglich.

Zu Nummer 3:

Um die notwendigen Maßnahmen der Absonderung erfüllen zu können, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die betroffenen Personen Kenntnis ihrer Pflichten erlangen.

Zur digitalen Bearbeitung von Infektionsmeldungen, ist die entsprechende Übermittlung der Meldungen notwendig. Zudem bedarf es der Mitteilung der Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse als weitere Kontaktdaten gemäß § 9 IfSG.

Zu Nummer 4:

Die Einhaltung von Hygienemaßnahmen trägt wesentlich zur Vermeidung der Verbreitung von Infektionen bei und sollte auch hier Beachtung finden.

Eine Untersuchungspflicht ist in den genannten Fällen unumgänglich und von den betroffenen Personen zu dulden.

Zu Nummer 5.:

Mit den Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur

Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung, der Eingliederungshilfe oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne“). Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren. Mit dieser Regelung kann auf den Bedarf bei akutem Personalmangel reagiert werden.

Vor der Aufnahme der regulären Tätigkeit in dem Bereich der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe gilt, dass hier ein besonderer Schutz für die vulnerablen Personengruppen sichergestellt wird. Dies lässt sich mit einem negativen Testnachweis belegen.

Zu Nummer 6.:

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Bei positivem Ergebnis des PCR-Test muss die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden.

Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach 5 Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten.

Zur Beendigung der Absonderung nach 10 Tagen ist kein Testnachweis erforderlich.

Für die Berechnung der Absonderungszeit ist als Beginn der Tag zu Grunde legen, an dem der Test durchgeführt wurde. Dies ist der erste Testnachweis des Erregers (Antigenschnelltest oder PCR-Test). Abweichend davon kann bei vorher bestehender Symptomatik und eigenständiger Absonderung für den Beginn die Dauer der Symptomatik in Tagen (max. 2 Tage) vor der Testabnahme zurückgerechnet werden. Ab dem Tag nach dem Beginn wird gezählt bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage). Das heißt beispielsweise, der Testtag ist Montag, der erste volle Tag ist der Dienstag und die Absonderung endet mit Ablauf des Samstags.

Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2- positiv und infektiös ist, kann die Absonderung verlängert werden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonderung auf weitere fünf Tage beschränkt. Hier gilt es bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsupprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden.

Zu Nummer 7:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a i.V.m. Absatz 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Zu Nummer 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom [Datum] bis einschließlich [Datum] und ist gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Bekanntgabe

Die öffentliche Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung über Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung erfolgt nach den Regelungen der Infektionsschutzgesetz-Bekanntgabeverordnung – IfSGBekV abweichend von § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg, durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam (www.potsdam.de).

Diese Allgemeinverfügung tritt am darauffolgenden Tag ab der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam (www.potsdam.de) in Kraft.

Der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung wird unverzüglich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam abgedruckt. Auf die Bekanntmachung auf der Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam

(<https://www.potsdam.de/kategorie/amtsblatter>) und an welchem Tag dies erfolgte, wird im Amtsblatt hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam erhoben werden. Ein Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise durch das Gericht angeordnet werden.

Potsdam, den 24.08.2022

*Dr. K. Böhm
Amtsärztin
Landeshauptstadt Potsdam*

